

Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land: Bremen				üöTrSH: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales				Stand: 01.01.2007		
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
I. Leistungen der Eingliederungshilfe					5. Kapitel					
1.	Frühförderung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX					
1.1	ambulante Leistungen							x		
1.2	teilstationäre Leistungen							x		
1.3	stationäre Leistungen							x		
2.	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX					
2.1	in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (sog. Sonderkindergärten)				Vorrang § 35 a SGB VIII			x		
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter							x		
2.2.1	als ambulante Leistung							x		
2.2.2	als teilstationäre Leistung							x		
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung				§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII					
3.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen				(Vorrang Brem. Schulrecht - nur außerhalb)			x		
3.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder (Sonder)schulen				(Vorrang Brem. Schulrecht - nur außerhalb)			x		
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten							x		
3.4	stationäre Leistungen in heilpädagogischen Heimen während der Schulausbildung							x		
3.5	teilstationäre Leistungen in Tagesstätten nach Schulschluss							x		
4.	Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
4.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen (z.B. Fachschulen)				(Vorrang Brem. Schulrecht - nur außerhalb)			x		
4.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder(Sonder)schulen				(Vorrang Brem. Schulrecht - nur außerhalb)			x		
4.3	stationäre Leistungen in Berufsschul-, Fachschul-, Fachoberschulinternaten							x		
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
5.1	ambulante Leistungen							x		
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim für Studenten)							x		
6.	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit				§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX					
6.1	ambulante Leistungen							x		
6.2	teilstationäre Leistungen							x		
6.3	stationäre Leistungen							x		
7.	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 (1) SGB IX					
7.1	teilstationäre Leistungen							x		
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)							x		
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte				§ 55 SGB XII					
8.1	ambulante Leistungen							x		
8.2	teilstationäre Leistungen							x		
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)							x		
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX					
9.1	ambulante Leistungen							x		

Land: Bremen				üöTrSH: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales				Stand: 01.01.2007		
Bezeichnung der Leistung				Rechtsgrundlage		üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
9.2	teilstationäre Leistungen							x		
9.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)							x		
10.	Versorgung mit Hilfsmitteln									
10.1	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 31 SGB IX					
10.1.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)							x		
10.1.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)							x		
10.2	Hilfsmittel zur beruflichen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 33 (8) Nr. 4 SGB IX					
10.2.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)							x		
10.2.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)							x		
10.3	Hilfsmittel zur sozialen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 1 SGB IX					
10.3.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)							x		
10.3.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)							x		
11.	Kraftfahrzeughilfe									
11.1	Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 8 EHVO			x		
11.2	besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 9 (2) Nr. 11 EHVO			x		
11.3	Betrieb und Instandhaltung eines Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO			x		
11.4	Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO			x		
12.	Selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX					
12.1	Zuständigkeit nur für Maßnahmen				5. bis 9. Kapitel SGB XII					
12.2	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen der Grundsicherung				4. bis 9. Kapitel SGB XII			x		
12.3	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt				3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII			x		
	<input checked="" type="checkbox"/>	ohne Altersbegrenzung						x		
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre						
		über 60 Jahre		über 65 Jahre						
13.	Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe									
	<input checked="" type="checkbox"/>	ohne Altersbegrenzung						x		
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre						
		über 60 Jahre		über 65 Jahre						
14.	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt				§ 55 (2) Nr. 4 SGB IX					
14.1	ambulante Leistungen							x		
14.2	teilstationäre Leistungen							x		
14.3	stationäre Leistungen							x		
15.	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben				§ 55 (2) Nr. 7 SGB XI					
15.1	ambulante Leistungen							x		
15.2	teilstationäre Leistungen							x		
15.3	stationäre Leistungen							x		
16.	Hilfen zur Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung				§ 55 (2) Nr. 5 SGB IX				x	
II.	Hilfe zur Pflege				7. Kapitel SGB XII					

Land: Bremen				üöTrSH: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales				Stand: 01.01.2007			
		Bezeichnung der Leistung			Rechtsgrundlage		üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
1.	Pflegegeld				§ 64 SGB XII			x			
2.	ambulante (ergänzende) Pflegeleistungen				§ 61 SGB XII			x			
3.	weitere angemessene Leistungen für Pflegepersonen				§ 65 (1) SGB XII			x			
4.	Tagespflege/Nachtpflege										
	X	ohne Altersbegrenzung						x			
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
		über 60 Jahre		über 65 Jahre							
5.	Kurzzeitpflege										
	X	ohne Altersbegrenzung						x			
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
		über 60 Jahre		über 65 Jahre							
6.	stationäre Pflegeleistungen										
	X	ohne Altersbegrenzung						x			
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
		über 60 Jahre		über 65 Jahre							
7.	Leistungen zur Erhaltung einer Wohnung wegen Pflegebedürftigkeit							x			
III. Hilfe z.Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten					8. Kapitel SGB XII						
	ambulante Leistungen (auch Beratungsangebote)							x			
	ambulante Leistungen zur Sesshaftmachung							x			
	teilstationäre Leistungen										
	X	ohne Altersbegrenzung						x			
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
		über 60 Jahre		über 65 Jahre							
	stationäre Leistungen										
	X	ohne Altersbegrenzung						x			
		unter 60 Jahre		unter 65 Jahre							
		über 60 Jahre		über 65 Jahre							
IV. Blindenhilfe					9. Kapitel SGB IX						
		nach SGB XII	X	nach Landesrecht				x			
7.	Leistungen zur Erhaltung einer Wohnung wegen Pflegebedürftigkeit							x			
V. sonstige Zuständigkeiten											
1.	Zuständigkeit fürLeistungs-,Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen				§§ 75 ff. SGB XII						
1.1	Vereinbarungen für ambulante Leistungen					x					
1.2	Vereinbarungen für teilstationäre Leistungen					x					
1.3	Vereinbarungen für stationäre Leistungen					x					
2.	Zuständigkeit für Vereinbarungen in der Pflege nach dem SGB XI										
2.1	Abschluss von Versorgungsverträgen				§ 73 SGB XI	x					

Land: Bremen				üöTrSH: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales				Stand: 01.01.2007		
---------------------	--	--	--	--	--	--	--	--------------------------	--	--

		Bezeichnung der Leistung			Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
2.2		Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung			§ 75 (1) SGB XI	X				
2.3		Rahmenverträge über die ambulante Pflege				X				
2.4		Rahmenverträge über die stationäre Pflege				X				
2.5		Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit Pflegeheimen			§ 80 a SGB XI	X				
2.6		Vergütungsvereinbarungen mit Pflegeeinrichtungen			§ 82 SGB XI	X				

2.7.	Erstellung von Rahmenrichtlinien zum Leistungsrecht						x			
2.8	Erstellung von Grundsatzplanungen						x			

Ergänzung: Das Land beteiligt sich in Höhe einer Finanzquote an den Nettoausgaben der öSHT; berechnet auf der Basis der im Jahr 2005 verausgabten Finanzmittel.